

GEMEINDE KIRCHHELLEN

BEBAUUNGSPLAN NR 20

SCHULSTR. - WEBERSTR. - BRAHMWEG - AN DER SANDGRUBE M 1:500

BESTEHEND: AUS DIESEM BLATT UND 4 BLATT FESTSETZUNGEN IN SCHRIFTFORM MIT EIGENTUMERVERZEICHNIS

20

AUSFERTIGUNG
 KREIS: LANDKREIS RECKLINGHAUSEN
 GEMEINDE: KIRCHHELLEN
 GEMARKUNG: KIRCHHELLEN
 FLUR 19: PARZ. 24

1. AUSFERTIGUNG
 DIESE AUSFERTIGUNG STIMMT MIT DER 1. AUSFERTIGUNG ÜBEREIN.

NACHRICHTLICHE ANGABEN

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- ▨ VORHANDENE BAUKÖRPER
- - - - - ANGESTREBTER GEBÄUDEUMRISS
- - - - - AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHE
- - - - - STRASSENACHSEN

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE BAUGESTALTUNG § 9 ABS. 2
 DBAUG - § 4 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG UND §
 103 BAUO N.W.

FESTSETZUNGEN

- ▬ GRENZE DES PLANBEREICHES
- STRASSENLEUCHE
- BEGRENZUNGSLINIE FÜR BAUGEBIETSTEILE
- - - - - BAUGRENZE
- - - - - BEGRENZUNGSLINIE FÜR FESTGESETZTE FLÄCHEN
- - - - - NEU ZU BILDENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- WR REINES WOHNGEBIET
- ① ② ZWINGEND VORGESCHRIEBENE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- △ NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- Ga K GARAGE, WELLEN
- ∧ SATTELDACH
- ∧ EINHÜFTIGES DACH
- ∧ DACHNEIGUNG
- F FLACHDACH
- ← FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE
- Ga I F EINGESCHOSSIGE GARAGE MIT FLACHDACH
- Ga II F ZWEIFLÖSSIGE GARAGE MIT FLACHDACH
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- VORGARTEN NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- HAUSNUMMERN
- PARZELLENUMMER
- UMFORMERSTATION
- STELLFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ

KIRCHHELLEN, DEN 10. JAN 1969
 KREISOBERVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUFGESTELLT VOM ARCHITEKTURBÜRO B. RUSTIGE, KIRCHHELLEN, DORFHEIDE 64, RUF: 2001/2

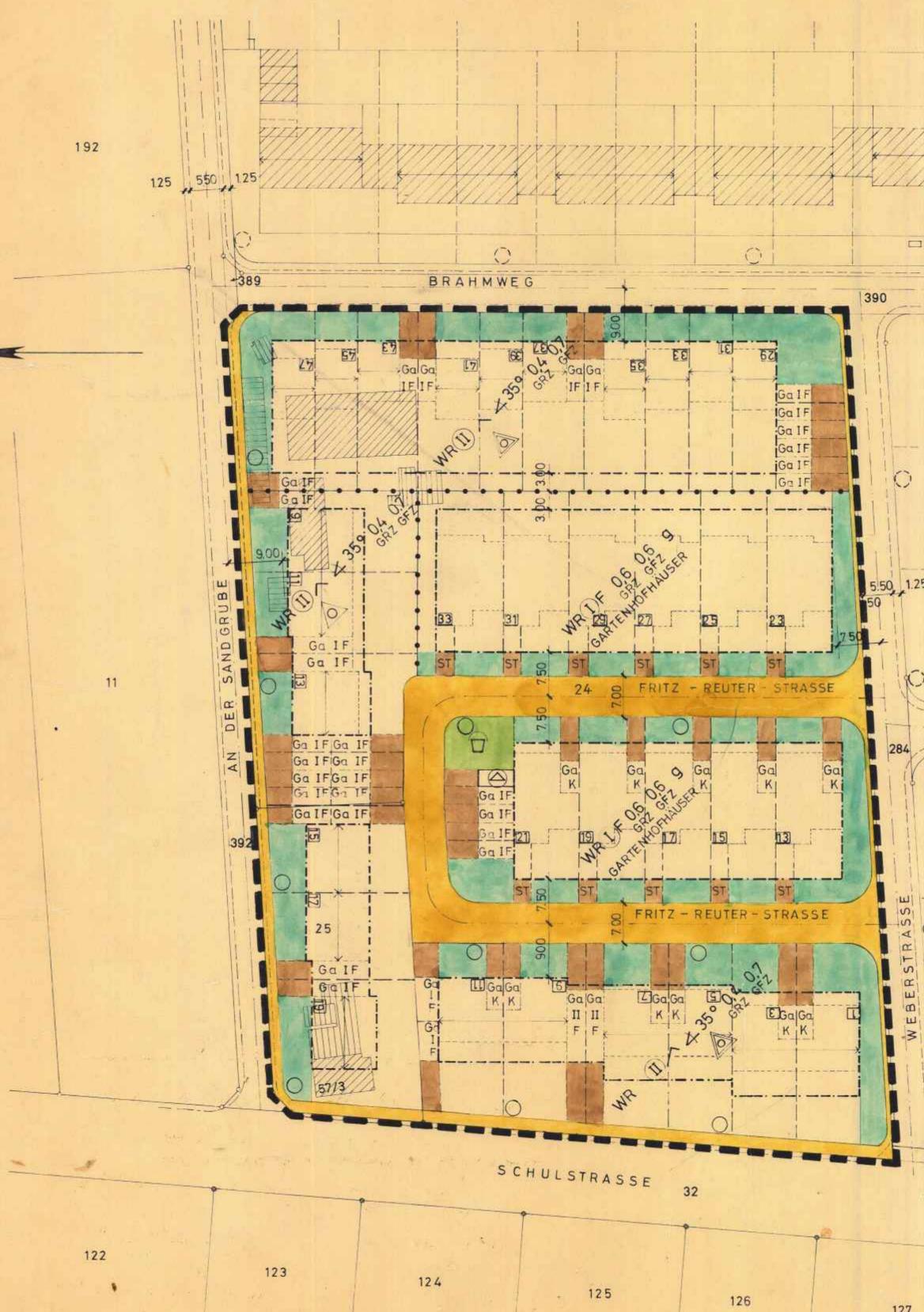
DER RAT DER GEMEINDE KIRCHHELLEN HAT AM 7. 11. 1968 NACH § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHHELLEN HAT AM 7. 11. 1968 NACH § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE UND BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 27. 1. 1969 BIS 26. 2. 1969 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 12. 3. 1970 AZ. I B 2 - 125.4 (KIRCHHELLEN 20) GENEHMIGT WORDEN.

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR VOM 12. 3. 1970. AZ. I B 2 - 125.4 (KIRCHHELLEN 20) IST NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) ORTSÜBLICH MIT HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN.



GEMEINDE KIRCHHELLEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 20 "SCHULSTRASSE - WEBERSTRASSE - BRAHMWEG - AN DER SANDGRUBE"

Festsetzungen in Schriftform als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. 20

§ 1
Art und Maß der baulichen Nutzung

1) Die nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429) zulässigen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2) Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung sind unzulässig.

§ 2
Baukörper

1) Sofern nach dem Bebauungsplan für die Gebäude Satteldächer vorgeschrieben sind, sind für ihre Kindeckung Tonziegel oder Betondachsteine in schiefergrauer Tönung zu verwenden.

2) Dachaufbauten sind nur bei zweigeschossigen Gebäuden zulässig. Sie dürfen keine Schieppächer haben. Die Dächer sind vielmehr waagrecht oder mit geringen Gefälle anzuordnen.

3) Bei den zweigeschossigen Wohngebäuden darf der Dampfel, gemessen von der Oberkante der obersten Vollgeschosdecke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerks mit der Oberkante des Dachsparrens nicht mehr als 0,50 m betragen.

4) Für die äußere Gestaltung der Baukörper werden folgende Vorschriften erlassen:

a) Für das Außenmauerwerk sind gleichfarbige Verblendziegelsteine zu verwenden. Geputztes Mauerwerk ist zur Gliederung und Gestaltung zulässig, jedoch darf es nicht mehr als 1/3 aller Flächen des Außenmauerwerks ausmachen.

b) Holzverkleidungen dürfen nur an nichttragenden Gebäudeteilen verwendet werden.

§ 3
Einfriedigung, private Verkehrsflächen und Gestaltung der Vorgärten.

a) Die Vorgärten sind mit Rasen einzusäen. In ihnen sind nur einzelne Elsterstreuerguppen und kleinkronige Bäume zulässig. Die Anlegung notwendiger privater Verkehrsflächen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

b) Innerhalb der Fläche nach Abs. a und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nicht zulässig.

Gestattet sind ferner bei den Gartenhof-Mauern, allerdings nur Schaffung eines Atrium-Hofes bis zu 2 m Höhe, Einfassungen aus versenkten Rasenkantensteinen. Zur Trennung der rückwärtigen Grundstückstücke sind an den Grenzen Holzspriegelränge mit senkrechter Lattung bis 1,00 m Höhe und natürliche Hecken bis zu 1,10 m Höhe gestattet.

§ 4
Eigentümerverzeichnis

Eigentümerverhältnisse und Größe der Grundstücke sind, soweit sie nicht Eigentum der Gemeinde Kirchhellen sind, in dem anliegenden Auszug aus dem Liegenschaftsbuch, ausgefertigt vom Vermessungs- und Katasteramt Recklinghausen, Außenstelle Dorsten, aufgeführt (s. Anlage).

§ 5
Weitere Anlagen

Änderung gemäß Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12. 3. 1970 Az. I B 2 - 125.4 (Kirchhellen 20)

Kirchhellen, den 22. April 1970
 L. Mignaux
 Gemeindevorstand

ÄNDERUNG GEMÄSS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER LANDESBAUBEHÖRDE RUHR VOM 12. 3. 1970 AZ. I B 2 - 125.4 (KIRCHHELLEN 20)

KIRCHHELLEN, DEN 22. April 1970
 L. Mignaux
 GEMEINDEDIREKTOR

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlen-

13. Feb. 1970
 Der Verbandsdirektor
 Oberbaurat

SCHULSTR - WEBERSTR - BRAHMWEG - AN DER SANDGRUBE	30.9.68
ALBERT SCHULZE - BECHTERING KIRCHHELLEN - SÜDRING	
LAGEPLAN	

ERGÄNZT 17.1.69

20